

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe – Bundesverband e.V.

S a t z u n g

der

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Bundesverband e. V. - Selbsthilfeorganisation

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe - Bundesverband e.V. **- Selbsthilfeorganisation -**

Zum Selbstverständnis

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe sind Selbsthilfegruppen. In den Selbsthilfegruppen treffen Menschen zusammen, die als Abhängige, als Suchtmittelmissbrauchende oder als Angehörige von Sucht betroffen sind, mit dem Ziel, zu einer suchtmittelfreien und zufriedenen Lebensgestaltung zu gelangen. Am Gruppenangebot der Freundeskreise interessierte Menschen – ohne eigene Suchtproblematik – sind ebenfalls in den Gruppen willkommen.

Die Gruppenarbeit bewirkt beim Einzelnen: Stabilisierung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, Förderung von sozialem Verhalten sowie eine neue, andere Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit. Freundeskreise begleiten in eine zufriedene Abstinenz.

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe sind Teil des Behandlungsverbands. Ihre Arbeit ist in der Prävention, Prophylaxe und Nachsorge angesiedelt.

Freundeskreise bilden ein Netzwerk persönlicher Hilfen für Abhängige, Suchtmittelmissbrauchende und Angehörige. Dieses Netzwerk spannt sich von der örtlichen Freundeskreisgruppe über die Landesverbände bis hin zum Bundesverband.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe - Bundesverband e.V.“.
- (2) Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation.
- (3) Sitz des Vereins ist Kassel. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nr. VR 1837 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. mit Sitz in Frankfurt sowie in der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. in Hamm.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Grundlage für die Arbeit des Bundesverbands ist das Leitbild der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe. Christliche Grundwerte, insbesondere die Liebe zum Nächsten, sind das Fundament der Arbeit. Nach diesem Verständnis und nach ihrer Entstehungsgeschichte fühlen sich Freundeskreise der Diakonie zugehörig.

(2) Im Einzelnen ergeben sich u.a. folgende Aufgaben:

Der Verein unterstützt von Sucht betroffene Menschen. Er fördert insbesondere auch die Gruppenbegleiter in den Freundeskreisen für Suchtkrankenhilfe und in den Landesverbänden. Diese sind nach dem Selbsthilfepinzip als Abhängige oder Angehörige von der Suchtkrankheit betroffen. Sie arbeiten ehrenamtlich in der Sucht-Selbsthilfe der Freundeskreise.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben für den Bundesverband:

- 1) Information suchtbetroffener Menschen und deren Vermittlung zu geeigneten Stellen in der Suchthilfe und Sucht-Selbsthilfe.
- 2) Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Suchtkrankheit und die Nöte der von Sucht betroffenen Menschen.
- 3) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Freundeskreisen und Landesverbänden.
- 4) Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung für die Gruppenbegleiter und Mitglieder in den Freundeskreisen.
- 5) Vertretung und Koordinierung der Interessen der Freundeskreise auf Bundesebene. Das schließt die Entgegennahme von zweckgebundenen Mitteln für die Landesverbände ein. Das Einverständnis muss vorliegen.
- 6) Fachliche Unterstützung der Landesverbände nach deren Bedarfen und auf deren Wunsch hin.
- 7) Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfegruppen, Sucht-Selbsthilfe-Verbänden und Institutionen zu den die Gruppenarbeit tangierenden Themen.
- 8) Einbringen fachlicher und spezifischer Gesichtspunkte der Freundeskreise in Gremien der Suchthilfe.
- 9) Förderung der Bildung von Landesverbänden der Freundeskreise.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- b) der öffentlichen Gesundheitspflege,
- c) die Förderung des Wohlfahrtswesens und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) Vergütungen aus Arbeitsverträgen
- b) Erstattung von notwendigen Auslagen

(5) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Sie dürfen im Verhältnis zum Arbeits- und Zeitaufwand nicht unangemessen sein. Die Auslagen und Aufwandsentschädigungen können auch pauschaliert erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied können juristische Personen, Landesverbände und nicht rechtsfähige Vereine von Freundeskreisen werden, die bereit sind, die Kriterien der vorstehend aufgeführten Bestimmungen anzuerkennen und zu unterstützen.

(2) Landesverbände bilden sich nach Möglichkeit in den Grenzen eines Bundeslandes oder einer Landeskirche.

(3) Freundeskreise auf örtlicher Ebene können Mitglied im Bundesverband werden, wenn der Landesverband kein Mitglied des Bundesverbandes ist oder kein Landesverband besteht.

Jeweils eine Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband ist möglich. Bei Eintritt des Landesverbandes in den Bundesverband entfällt die Einzelmitgliedschaft im Bundesverband.

(4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird wirksam zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

(6) Von der Mitgliedschaft kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes vorläufig ausgeschlossen werden, wer gegen Ziele oder den Zweck des Bundesverbandes verstößt, das Ansehen der Gemeinschaft schädigt und die Aufgaben be- oder verhindert. Über die Ablehnung oder den Ausschluss eines Mitgliedes hat die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes zu entscheiden.

Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(7) Der Bundesverband richtet eine Schlichtungsstelle ein, die genutzt werden kann, um letztendlich eine Klärung bei Konflikten zwischen Gruppen und Landesverbänden und/oder Landesverbänden und Bundesverband herbeizuführen. Die Schlichtungsstelle wird von den betroffenen Parteien einberufen. Beide betroffene Parteien müssen der Schlichtungsstelle zustimmen.

(8) Für Mitglieder des Vereins steht die Wort-/Bildmarke zur Verfügung. Die Marke ist eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 301 34 245. Einzelheiten sind mit der Markensatzung geregelt.

§ 5 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. geschäftsführender Vorstand
3. erweiterter Vorstand
4. Schlichtungsstelle

§ 6 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern gewählten Delegierten zusammen und wird vom Vorsitzenden des Bundesverbandes oder eines Stellvertreters geleitet.

(2) Die Delegierten werden von dem jeweiligen Landesverband gewählt. Jeder Landesverband hat seine Delegierten und deren Stellvertreter schriftlich und namentlich dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Die Zahl der Delegierten jedes Landesverbandes richtet sich nach der Mitgliederzahl der in ihm organisierten Freundeskreismitglieder. Auf je volle 200 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Ab je 50% mehr Mitglieder 1 weiterer Delegierter. (Beispiel: 600 Mitglieder = 3 Delegierte, 700 Mitglieder = 4 Delegierte). Jeder Landesverband hat mindestens 1 Stimme (Minderheitsrecht).

(4) Einzelne Freundeskreise auf Landesebene, die Mitglied des Bundesverbandes sind, haben die gleichen Voraussetzungen in § 6 (3) zu erfüllen, indem sie zusammen für 200 Mitglieder = 1 Delegierten stellen können, der von den Freundeskreisen bestimmt wird.

(5) Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des ggf. Vorstands mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mehr als 20% der Mitglieder vorliegt, der dies verlangt.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(8) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der gemeldeten Delegierten und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über nachgereichte Anträge und Eilvorlagen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nach Zustimmung durch die Mehrheit der Anwesenden verhandelt werden.

(11) Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen und jedem Delegierten sowie dem Mitglied zuzusenden ist.

§ 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Verwirklichung der im Leitbild genannten Ziele und der im § 2 gestellten Aufgaben;

(2) Wahl des Vorstandes;

(3) Beschlussfassung über endgültige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

(4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;

(5) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Finanzberichtes des Vorstandes;

(6) Entgegennahme des durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsberichtes sowie Entlastungserteilung des Vorstandes;

(7) Genehmigung des Finanzplanes;

(8) Beschlussfassung über die Beitragshöhe;

(9) Beschlussfassung über vorgelegte Planungen und Veranstaltungen.

(10) Beschlussfassung über Einführung und Änderung einer Ehrenordnung.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier gleichberechtigten Stellvertretern (mindestens jedoch zwei Stellvertretern). Für die Vorstandsmitglieder können jeweils Verantwortungsbereiche festgelegt werden.

(2) Der Vorstand vertritt den Bundesverband gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und ist für seine Arbeit verantwortlich. Im Außenverhältnis vertritt der Vorsitzende allein oder zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand ist grundsätzlich in geheimer Wahl zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(4) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehört:

1. Leitung des Bundesverbandes und die ordnungsgemäße Geschäftsführung;
2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
3. Einberufung der Delegiertenversammlung;
4. Wahrnehmung der Vertretung des Bundesverbandes in den Gremien der Suchtkrankenhilfe;
5. Stellungnahme zu wichtigen Sachfragen;
6. Aufstellung des Finanzplanes;
7. Erstattung des Tätigkeits- und Finanzberichtes vor der Delegiertenversammlung;
8. vorläufige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung [siehe § 7 (3)];
9. Erlass einer Geschäftsordnung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

(5) Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu übersenden.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist mit der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen geschäftsführenden Vorstandes sowie je einem Vertreter der Landesverbände. Das sollten die Vorsitzenden sein.
- (2) Die wesentliche Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Verbindung zwischen Mitgliedsverbänden und Vorstand während des laufenden Jahres.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4) In diesen Sitzungen werden alle Punkte von gravierender Bedeutung für Bundesverband und Landesverbände angesprochen.
- (5) Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu übersenden.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist mit der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse haben für den geschäftsführenden Vorstand empfehlenden Charakter.

§ 10

Arbeitskreise

- (1) Zur Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Arbeitskreise einberufen werden. Diese haben keine Entscheidungsbefugnisse, sondern empfehlenden Charakter.
- (2) In den Arbeitskreisen können Interessierte oder fachlich kompetente Personen mitarbeiten.
- (3) Die Sprecher der Arbeitskreise sollen an erweiterten Vorstandssitzungen zumindest einmal im Jahr teilnehmen.

§ 11

Geschäftsführung / Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eines hauptamtlich Beschäftigten als besonderem Vertreter zur Wahrnehmung von auf diesen delegierten Aufgaben zu bedienen und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben entsprechend mit Vollmacht auszustatten.
- (2) Der besondere Vertreter muss sich vollinhaltlich für die Verwirklichung des Zieles und des Zweckes des Bundesverbandes einsetzen.

(3) Der Vorstand verabschiedet eine Geschäftsordnung.

(4) Die Geschäftsordnung soll insbesondere regeln:

1. die Erledigung der laufenden Geschäftsaufgaben,
2. die Kompetenzen zur Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte,
3. die Finanzführung.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

(1) Von dem Bundesverband werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Diese richtet sich nach der Zahl der in den Landesverbänden organisierten Mitglieder der einzelnen Freundeskreise. Die Landesverbände führen diese Beiträge an den Bundesverband ab.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.

§ 13

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

(2) Der Beschluss wird in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung gefasst. Zu dieser außerordentlichen Delegiertenversammlung ist mit der Ladungsfrist des § 6, Abs. 5, unter Angabe der Tagesordnung, die als Tagesordnungspunkte lediglich die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die Wahl der Liquidatoren und die Art und Weise der Liquidation enthalten darf, seitens des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen. Änderungen in der Tagesordnung können gemäß § 6, Abs. 10, der Satzung beschlossen werden.

(3) Zur Beschlussfassung ist Beschlussfähigkeit gemäß § 6, Abs. 7, erforderlich. Liegt Beschlussfähigkeit bei der ersten außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht vor, lädt der geschäftsführende Vorstand unverzüglich spätestens jedoch 14 Tage nach der ersten Delegiertenversammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen zu einer zweiten außerordentlichen Delegiertenversammlung. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(5) Sofern die Delegiertenversammlung keine Liquidatoren wählt, wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt (§ 48 BGB).

(6) Die Mitglieder bleiben zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, bis die Liquidation beendet ist.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverbände zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. (§ 45, Abs. 3, BGB).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung

am 06. Mai 2006

beschlossen und tritt mit Änderungseintrag am 25.08.2006 in Kraft.

Eine Ergänzung zu § 6, Absatz 5, wurde auf der Delegiertenversammlung vom 04.- 06. Mai 2007 in Horn-Bad Meinberg beschlossen. Sie tritt mit Änderungseintrag am 01. Oktober 2007 beim Registergericht in Kassel in Kraft.

Eine Ergänzung zu § 3, Absatz 5, wurde auf der Delegiertenversammlung vom 07. - 09. Mai 2010 in Karlsruhe beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung, am 11. Juni 2010, in Kraft.

Eine Ergänzung zu § 9, Absatz 5 und 6 wurde auf der Delegiertenversammlung vom 20. - 22. Mai 2011 in Schwerin beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung, am 26.08.2011, in Kraft.

Ergänzungen zu § 8, Absatz 2, zu § 11, Absatz 1, zu § 13, Absatz 1 bis 7 sowie einige redaktionelle Änderungen wurden auf der Delegiertenversammlung vom 27. April 2013 in Kassel beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung, am 22. Juli 2013, in Kraft.

Mit Beschluss vom 27. bis 29. April 2012 in Ibbenbüren hat die Delegiertenversammlung zudem eine Ehrenordnung beschlossen.

Änderungen und Ergänzungen zum Selbstverständnis, §1, Absatz 4 und zu §2, Absatz 1 und 2 wurden auf der Delegiertenversammlung vom 16.-18. Mai 2014 in Bad Münster am Stein beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung, am 5. September 2014 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen zu § 3 (Gemeinnützigkeit) und § 13 (Auflösung) wurden auf der Delegiertenversammlung vom 08. bis 10. Mai 2015 in Tabarz / Thüringen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung am 08.07.2015 in Kraft.

Eine Änderung zu § 1 (Name, Sitz und Rechtsform), Absatz 4 und eine redaktionelle Änderung wurden auf der Delegiertenversammlung am 14. Oktober

2023 in Hünfeld / Hessen beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung, am 08. Januar 2024 in Kraft.

Eine Änderung zu § 8, Absatz 1 wurde auf der Delegiertenversammlung vom 03.- 05. Mai 2024 in Hünfeld / Hessen beschlossen. Sie tritt ab dem Tag der Eintragung beim Registergericht in Kassel in Kraft.